

Satzung des Förderverein Kita „Am Sandberg“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kita „Am Sandberg“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01454 Radeberg, Am Sandberg 1.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 7788 registriert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte „Am Sandberg“ in Radeberg. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte, sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
3. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Gewinnung von Sponsoren und die Beschaffung finanzieller Mittel für
 - die Anschaffung von Spielgeräten und Materialien,
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte,
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit ,
 - Verbesserung der Räumlichkeiten und Ausstattungkonkretisiert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Jahresende
 - c) automatisch mit Ende der Kindergartenzeit in der Kita „Am Sandberg“ des eigenen Kindes
 - d) durch fristlosen Ausschluss
 - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
4. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Mit der Mitgliedschaft werden die Verbindlichkeiten der Satzung des Fördervereins und dessen Ordnungen durch die Mitglieder anerkannt.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Beitragserstattung.
Das ausgeschiedene Mitglied erhält keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen

- bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
 6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied des Vereins, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
3. Der Verein wird in allen Geschäften durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand (im Sinne §26 BGB) besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der SchatzmeisterInJedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Der Vorstand entscheidet bei seinen Beratungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegt nicht den Weisungen des Vorstandes.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, sowie die Verwendung der Vereinsmittel gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Trägerschaft der Kita zu. Diese hat es ausschließlich für die Kindertagesstätte "Am Sandberg" gemeinnützig zu verwenden.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10.11.2014 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Registergericht.

Die alte Satzung tritt ab dem Tag der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft.

Radeberg, den 17.04.2018